



Resolution 2428 (2018)

**verabschiedet auf der 8310. Sitzung des Sicherheitsrats
am 13. Juli 2018**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über Südsudan, insbesondere die Resolutionen [2057 \(2012\)](#), [2109 \(2013\)](#), [2132 \(2013\)](#), [2155 \(2014\)](#), [2187 \(2014\)](#), [2206 \(2015\)](#), [2241 \(2015\)](#), [2252 \(2015\)](#), [2271 \(2016\)](#), [2280 \(2016\)](#), [2290 \(2016\)](#), [2302 \(2016\)](#), [2304 \(2016\)](#), [2327 \(2016\)](#), [2353 \(2017\)](#), [2392 \(2017\)](#), [2406 \(2018\)](#) und [2418 \(2018\)](#),

mit dem Ausdruck äußerster Beunruhigung und Besorgnis über den Konflikt zwischen der Übergangsregierung der nationalen Einheit und Oppositionskräften, der aus internen politischen Streitigkeiten zwischen den politischen und militärischen Führungsverantwortlichen des Landes entstand und zu großem menschlichem Leid geführt hat, namentlich zum Verlust zahlreicher Menschenleben, zu konfliktbedingter Ernährungsunsicherheit und drohender Hungersnot, zur Vertreibung von mehr als vier Millionen Menschen und zum Verlust von Eigentum, was eine weitere Verarmung und Benachteiligung der Menschen in Südsudan zur Folge gehabt hat,

mit Lob für die fortlaufenden Anstrengungen des von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung geführten Forums auf hoher Ebene zur Neubelebung, den Friedensprozess in Südsudan zu erleichtern, *Kenntnis nehmend* von der Erklärung von Khartum und der Absicht der Parteien, die Verhandlungen fortzuführen, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, an der Herbeiführung einer Einigung über die noch offenen Fragen mitzuwirken,

unter nachdrücklicher Verurteilung der vergangenen und anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, *ferner unter Verurteilung* der gegen die Zivilgesellschaft, humanitäres Personal, Journalistinnen und Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe, *betonend*, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass die Übergangsregierung der nationalen Einheit die Hauptverantwortung dafür trägt, die Bevölkerung des Landes vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen, und in dieser Hinsicht *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Regierung Südsudans, die Vereinbarung mit der Afrikanischen Union über die Schaffung des Hybriden Gerichtshofs für Südsudan rasch zu unterzeichnen,



mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass Berichten zufolge Mittel veruntreut wurden, was die Stabilität und die Sicherheit Südsudans untergräbt, und dass diese Aktivitäten verheerende Auswirkungen auf die Gesellschaft und auf Einzelpersonen haben, die demokratischen Institutionen schwächen, die Rechtsstaatlichkeit unterhöhlen, gewaltsame Konflikte zementieren, unerlaubte Tätigkeiten erleichtern, zur Abzweigung humanitärer Hilfe führen oder ihre Bereitstellung erschweren und die Wirtschaftsmärkte untergraben können,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Führungsverantwortlichen Südsudans die Feindseligkeiten nicht beendet haben, und *verurteilt* die fortgesetzten und flagranten Verstöße gegen das Abkommen vom 17. August 2015 über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan, das Abkommen vom 21. Dezember 2017 über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang und die Erklärung von Khartum vom 27. Juni 2018;

2. *verlangt*, dass die Führungsverantwortlichen Südsudans das Abkommen über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan, das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang und die Erklärung von Khartum vom 27. Juni 2018 vollständig und unverzüglich einhalten und den humanitären Helferinnen und Helfern im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe vollen, sicheren und ungehinderten Zugang gestatten, um sicherstellen zu helfen, dass rasch humanitäre Hilfe für alle Hilfebedürftigen bereitgestellt wird;

3. *erklärt erneut*, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt gibt;

Waffenembargo

4. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten bis zum 31. Mai 2019 sofort die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, sei es auf direktem oder indirektem Weg, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, in das Hoheitsgebiet Südsudans geliefert, verkauft oder weitergegeben werden, und zu verhindern, dass dort technische Hilfe, Ausbildung, finanzielle und andere Hilfe bereitgestellt wird, die mit militärischen Aktivitäten oder mit der Bereitstellung, der Wartung oder dem Einsatz von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, einschließlich der Bereitstellung bewaffneter Söldner, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet kommen oder nicht, zusammenhängt;

5. *beschließt*, dass die in Ziffer 4 verhängte Maßnahme keine Anwendung findet auf die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von

a) Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich für die Unterstützung des Personals der Vereinten Nationen, einschließlich der Mission der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan (UNMISS) und der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei, und zur Nutzung durch sie bestimmt sind;

b) nichtletalem militärischem Gerät, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängender technischer Hilfe oder Ausbildung, soweit dies dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 16 der Resolution [2206 \(2015\)](#) („Ausschuss“) im Voraus angekündigt wurde;

c) Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Personen, die die Medien vertreten, humanitäre Hilfe oder Entwicklungshilfe leisten, und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Südsudan ausgeführt wird;

d) Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, die vorübergehend von den Truppen eines Staates nach Südsudan ausgeführt werden, der im Einklang mit dem Völkerrecht ausschließlich und unmittelbar zu dem Zweck tätig wird, den Schutz oder die Evakuierung seiner Staatsangehörigen sowie von Personen, für die er die konsularische Verantwortung in Südsudan hat, zu erleichtern, soweit dies dem Ausschuss angekündigt wurde;

e) Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie technischer Ausbildung und Hilfe für den Regionalen Einsatzverband der Afrikanischen Union oder zu seiner Unterstützung, die ausschließlich für regionale Einsätze gegen die Widerstandsarmee des Herrn bestimmt sind, soweit dies dem Ausschuss im Voraus angekündigt wurde;

f) Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie technischer Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung der Durchführung des Friedensabkommens bestimmt sind, soweit dies von dem Ausschuss im Voraus genehmigt wurde;

g) sonstige Verkäufe oder Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial oder die Bereitstellung von Hilfe oder Personal, sofern sie von dem Ausschuss im Voraus genehmigt wurden;

6. *betont*, wie wichtig es ist, dass Notifikationen oder Anträge auf Ausnahmen nach Ziffer 5 alle sachdienlichen Angaben erhalten, einschließlich des Nutzungszwecks, des Endnutzers, der technischen Spezifikationen und der Menge der zu liefernden Ausrüstungen und gegebenenfalls des Lieferanten, des voraussichtlichen Lieferdatums, des Transportmittels und des Transportwegs der Lieferungen;

Überprüfungen

7. *unterstreicht*, dass Lieferungen von Rüstungsgütern unter Verstoß gegen diese Resolution Konflikte schüren und zu weiterer Instabilität beitragen können, und *fordert* alle Mitgliedstaaten *mit großem Nachdruck auf*, dringend Maßnahmen zur Aufdeckung und Verhütung solcher Lieferungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets zu ergreifen;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Nachbarstaaten Südsudans, *auf*, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt, in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer Seehäfen und Flughäfen, alle Ladungen auf dem Weg nach Südsudan zu überprüfen, falls der betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe nach Ziffer 4 verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung dieser Bestimmungen zu gewährleisten;

9. *beschließt*, alle Mitgliedstaaten dazu zu ermächtigen, und dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, von ihnen entdeckte Artikel, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe nach Ziffer 4 verboten ist, zu beschlagnahmen und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zwecke der Entsorgung), und *beschließt* ferner, dass alle Mitgliedstaaten bei diesen Anstrengungen zusammenarbeiten;

10. *verlangt*, dass jeder Mitgliedstaat, wenn er eine Überprüfung nach Ziffer 8 durchführt, dem Ausschuss rasch einen ersten schriftlichen Bericht vorlegt, der insbesondere eine Erläuterung der Gründe für die Überprüfung, die Ergebnisse der Überprüfung sowie

Angaben darüber enthält, ob dabei kooperiert wurde, und *verlangt* ferner, falls Artikel gefunden werden, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe verboten ist, dass diese Mitgliedstaaten dem Ausschuss innerhalb von 30 Tagen einen schriftlichen Folgebericht vorlegen, der maßgebliche Einzelheiten über die Überprüfung, Beschlagnahme und Entsorgung sowie maßgebliche Einzelheiten über die Weitergabe enthält, einschließlich einer Beschreibung der Artikel, ihrer Herkunft und des vorgesehenen Bestimmungsorts, sofern diese Informationen in dem ersten Bericht nicht enthalten waren;

Zielgerichtete Sanktionen

11. *unterstreicht* seine Bereitschaft, zielgerichtete Sanktionen zu verhängen, um die Suche nach einem alle Seiten einschließenden, dauerhaften Frieden in Südsudan zu unterstützen;

12. *beschließt*, die mit den Ziffern 9 und 12 der Resolution [2206 \(2015\)](#) verhängten Maßnahmen betreffend Reisen und Finanzen bis zum 31. Mai 2019 zu verlängern, und *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffern 10, 11, 13, 14 und 15 der Resolution [2206 \(2015\)](#);

13. *bekräftigt*, dass Ziffer 9 der Resolution [2206 \(2015\)](#) auf Personen und Ziffer 12 der Resolution [2206 \(2015\)](#) auf Personen und Einrichtungen Anwendung findet, die von dem Ausschuss benannt wurden, weil sie für Handlungen oder Politiken, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans bedrohen, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben;

14. *unterstreicht*, dass die in Ziffer 13 beschriebenen Handlungen oder Politiken unter anderem Folgendes umfassen können:

a) Handlungen oder Politiken, die die Ausweitung oder Verlängerung des Konflikts in Südsudan oder die Behinderung der Aussöhnung oder von Friedensgesprächen oder -prozessen bezwecken oder bewirken, einschließlich Verstößen gegen das Abkommen über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan („das Abkommen“);

b) Handlungen oder Politiken, die die Übergangsabkommen gefährden oder den politischen Prozess in Südsudan untergraben, insbesondere auch Kapitel 4 des Abkommens;

c) die Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in Südsudan, die gegen die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen oder das anwendbare humanitäre Völkerrecht verstoßen, oder von Handlungen, die Menschenrechtsverletzungen darstellen;

d) gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kinder, durch die Planung, Steuerung oder Begehung von Gewalthandlungen (darunter Tötung, Verstümmelung oder Folter), Entführungen, Verschwindenlassen, Vertreibung oder Angriffen auf Schulen, Krankenhäuser, religiöse Stätten oder Orte, an denen Zivilpersonen Zuflucht suchen, oder durch Handlungen, die schwere Menschenrechtsübergriiffe oder -verletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen;

e) die Planung, Steuerung oder Begehung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalthandlungen in Südsudan;

f) den Einsatz oder die Einziehung von Kindern durch bewaffnete Gruppen oder bewaffnete Kräfte im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in Südsudan;

g) die Behinderung der Tätigkeit der internationalen Friedenssicherungs-, diplomatischen oder humanitären Missionen in Südsudan, einschließlich des Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen, oder der Bereitstellung oder Verteilung humanitärer Hilfe oder des Zugangs dazu;

- h) Angriffe auf Missionen der Vereinten Nationen, internationale Sicherheitspräsenzen oder andere Friedenssicherungseinsätze oder humanitäres Personal;
- i) das unmittelbare oder mittelbare Handeln für oder im Namen von Personen oder Einrichtungen, die von dem Ausschuss benannt wurden; oder
- j) die Beteiligung bewaffneter Gruppen oder krimineller Netzwerke an Aktivitäten, die Südsudan durch die unerlaubte Ausbeutung von natürlichen Ressourcen oder den unerlaubten Handel damit destabilisieren;

15. *bekundet* seine Besorgnis über Berichte, wonach öffentliche Mittel veruntreut und unrechtmäßig verwendet wurden, was den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Südsudans gefährdet, *bekundet* seine ernste Besorgnis über Berichte, wonach die Übergangsregierung der nationalen Einheit in finanzielle Unregelmäßigkeiten verwickelt ist, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Südsudans gefährden, und *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, dass Personen, die an Handlungen oder Politiken beteiligt sind, die die Ausweitung oder Verlängerung des Konflikts in Südsudan bezwecken oder bewirken, für Maßnahmen betreffend Reisen und Finanzen benannt werden können;

16. *bekräftigt*, dass die Ziffern 9 und 12 der Resolution [2206 \(2015\)](#) auf die vom Ausschuss für diese Maßnahmen benannten Personen Anwendung finden, die einer Einrichtung vorstehen, einschließlich jeder südsudanesischen Regierung, Opposition, Miliz oder sonstigen Gruppe, die eine der in den Ziffern 13 und 14 beschriebenen Aktivitäten begangen hat oder deren Mitglieder eine solche begangen haben;

17. *beschließt*, dass die in den Ziffern 9 und 12 der Resolution [2206 \(2015\)](#) festgelegten Maßnahmen auf die in Anlage 1 der vorliegenden Resolution genannten Personen Anwendung finden;

Sanktionsausschuss/Sachverständigengruppe

18. *betont*, wie wichtig es ist, nach Bedarf regelmäßige Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten, internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie der UNMISS und insbesondere mit den Nachbarstaaten und den Staaten der Region zu führen, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution vorgesehenen Maßnahmen vollständig durchgeführt werden, und legt dem Ausschuss in dieser Hinsicht nahe, gegebenenfalls Besuche ausgewählter Länder durch den Vorsitz und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen;

19. *beschließt*, das in Ziffer 18 der Resolution [2206 \(2015\)](#) und in dieser Ziffer festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 1. Juli 2019 zu verlängern, *bekundet seine Absicht*, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 31. Mai 2019 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und *beschließt*, dass die Gruppe die folgenden Aufgaben wahrnehmen soll:

- a) dem Ausschuss bei der Durchführung seines in dieser Resolution festgelegten Mandats behilflich zu sein, so auch durch die Bereitstellung von Informationen an den Ausschuss, die für eine mögliche Benennung von Personen und Einrichtungen sachdienlich sind, die möglicherweise in den Ziffern 13, 14 und 15 beschriebene Aktivitäten begehen;
- b) Informationen über die Durchführung der in dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen, insbesondere über Fälle der Nichteinhaltung, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren, mit besonderem Schwerpunkt auf den in Ziffer 26 dargelegten Kriterien;
- c) Informationen über die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie damit zusammenhängender militärischer oder sonstiger Hilfe, namentlich über die Modalitäten der Finanzierung dieser Aktivitäten sowie die

Beschaffung dieser Gegenstände über Netzwerke illegalen Handels, an Personen und Einrichtungen, die die Durchführung des Abkommens untergraben oder sich an Handlungen beteiligen, die gegen die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen oder das anwendbare humanitäre Völkerrecht verstoßen, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

d) Informationen über bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netzwerke, die in Südsudan an der unerlaubten Ausbeutung natürlicher Ressourcen oder dem unerlaubten Handel damit beteiligt sind, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

e) dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 1. Dezember 2018 einen Zwischenbericht, bis zum 1. Mai 2019 einen Schlussbericht und mit Ausnahme der Monate, in denen diese Berichte fällig sind, jeden Monat aktualisierte Informationen vorzulegen;

f) dem Ausschuss bei der Präzisierung und Aktualisierung der Informationen auf der Liste der Personen und Einrichtungen behilflich zu sein, die den mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen unterliegen, auch durch die Bereitstellung von Identifizierungsangaben sowie zusätzlichen Informationen für die öffentlich verfügbare Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste;

20. *ersucht* die Sachverständigengruppe, im Einklang mit Ziffer 6 der Resolution [2242 \(2015\)](#) die notwendigen Sachkenntnisse in Geschlechterfragen einzubeziehen, und *legt* der Sachverständigengruppe *nahe*, Geschlechterfragen als Querschnittsthema in ihre Untersuchungen und ihre Berichterstattung aufzunehmen;

21. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Nachbarstaaten Südsudans, sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe sicherzustellen, insbesondere auch durch die Bereitstellung aller Informationen über unerlaubte Vermögenstransfers aus Südsudan in Finanz-, Immobilien- und Unternehmensnetzwerke, und *fordert ferner* alle beteiligten Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Sachverständigengruppe ihr Mandat ausführen kann;

22. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution [1960 \(2010\)](#) und Ziffer 9 der Resolution [1998 \(2011\)](#) sachdienliche Informationen an den Ausschuss weiterzugeben, und *bittet* den Hohen Kommissar für Menschenrechte, sachdienliche Informationen an den Ausschuss weiterzugeben, soweit angezeigt;

Die Rolle der UNMISS

23. *erinnert* an das Mandat der UNMISS gemäß Resolution [2406 \(2018\)](#), insbesondere Ziffer 7 c) über die Beobachtung, Untersuchung und Verifikation von Menschenrechtsübergriffen und -verletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die Berichterstattung darüber;

24. *befürwortet* einen raschen Informationsaustausch zwischen der UNMISS und der Sachverständigengruppe und *ersucht* die UNMISS, den Ausschuss und die Sachverständigengruppe im Rahmen ihres Mandats und ihrer Kapazitäten zu unterstützen;

Prüfung

25. *bekundet* seine Absicht, die Situation alle 90 Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution oder nötigenfalls häufiger zu beobachten und zu überprüfen, *bittet* die Gemeinsame Überwachungs- und Evaluierungskommission, gegebenenfalls sachdienliche Informationen über ihre Bewertung der Durchführung des Abkommens, der Einhaltung des

Abkommens über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan, des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang und der Erklärung von Khartum vom 27. Juni 2018 und der Erleichterung des ungehinderten und sicheren humanitären Zugangs durch die Parteien an den Rat weiterzugeben, *bekundet* außerdem seine Absicht, auch weiterhin alle als Reaktion auf die Situation angemessenen Sanktionen zu verhängen, darunter möglicherweise die Benennung hochrangiger Personen, die für Handlungen oder Politiken verantwortlich sind, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans bedrohen;

26. *bekräftigt* außerdem, dass er bereit ist, die in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen anzupassen, einschließlich ihrer Stärkung durch zusätzliche Maßnahmen, ihrer Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wann immer dies im Lichte der Fortschritte in dem Prozess für Frieden, Rechenschaftspflicht und Aussöhnung und im Lichte der Umsetzung der Verpflichtungen der Parteien, namentlich der Verpflichtung zur Waffenruhe, und der Einhaltung dieser Resolution und der anderen anwendbaren Resolutionen erforderlich sein sollte;

27. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Anlage 1

Reiseverbot/Einfrieren von Vermögenswerten (Personen)

1. **Name:** 1: MALEK 2: REUBEN 3: RIAK 4: RENGU

Titel: Generalleutnant **Bezeichnung:** a) Stellvertretender Generalstabschef für Logistik b) Stellvertretender Stabschef der Verteidigung und Generalinspekteur der Armee **Geburtsdatum:** 1. Januar 1960 **Geburtsort:** Yei, Südsudan: **Alias (verlässlich):** Malek Ruben **Alias (nicht verlässlich):** k. A. **Staatsangehörigkeit:** Südsudan **Reisepass-Nr.:** k. A. **Nationale Identifikationsnummer:** k. A. **Anschrift:** k. A. **Sonstige Angaben:** Als Stellvertretender Stabschef für Logistik der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee (SPLA) war Riak einer der ranghohen Amtsträger der Regierung Südsudans, die 2015 eine Offensive im Bundesstaat Unity planten und beaufsichtigten, die weitreichende Zerstörungen und die Vertreibung großer Bevölkerungsteile zur Folge hatte.

Grund für die Aufnahme in die Liste:

Malek Ruben Riak wird gemäß den Ziffern 6, 7 a) und 8 der Resolution [2206 \(2015\)](#), die in Resolution [2418 \(2018\)](#) bekräftigt wurden, in die Liste aufgenommen wegen „Handlungen oder Politiken, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans bedrohen“, „Handlungen oder Politiken, die die Ausweitung oder Verlängerung des Konflikts in Südsudan [...] bezwecken oder bewirken“ und als Anführer „einer Einrichtung [...], einschließlich jeder südsudanesischen Regierung, Opposition, Miliz oder sonstigen Gruppe, die eine der in den Ziffern 6 und 7 beschriebenen Aktivitäten begangen hat oder deren Mitglieder eine solche begangen haben“ und gemäß Ziffer 14 e) dieser Resolution wegen der „Planung, Steuerung oder Begehung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalthandlungen in Südsudan“.

Zusätzliche Informationen:

Laut dem Bericht der Sachverständigengruppe für Südsudan vom Januar 2016 ([S/2016/70](#)) gehörte Riak einer Gruppe ranghoher Sicherheitsbeamter an, die ab Januar 2015 eine Offensive gegen die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung in Opposition im Bundesstaat Unity planten und anschließend die Durchführung dieser Offensive ab Ende April 2015 beaufsichtigten. Anfang 2015 begann die Regierung Südsudans, Jugendliche der Bul Nuer zu bewaffnen, um ihre Teilnahme an der Offensive zu fördern. Die meisten Jugendlichen der Bul Nuer hatten bereits Zugang zu AK-Sturmgewehren, doch für die Fortführung ihrer Einsätze war Munition entscheidend. Die Sachverständigengruppe berichtete, dass Beweise, einschließlich Aussagen militärischer Quellen, vorlägen, wonach Gruppen von Jugendlichen vom Hauptquartier der SPLA speziell für die Offensive mit Munition beliefert worden seien. Riak war zu dieser Zeit der Stellvertretende Stabschef der SPLA für Logistik. Die Offensive führte zur systematischen Zerstörung von Dörfern und Infrastruktur, zur Vertreibung der lokalen Bevölkerung, zur unterschiedslosen Tötung und Folterung von Zivilpersonen, zum weit verbreiteten Einsatz sexueller Gewalt, auch gegen ältere Menschen und Kinder, zur Entführung und Einziehung von Kindern als Soldaten und zur Vertreibung großer Bevölkerungsteile. Nach der weitgehenden Zerstörung des südlichen und des zentralen Teils des Bundesstaates veröffentlichten zahlreiche Medien und humanitäre Organisationen sowie die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan (UNMISS) Berichte über das Ausmaß der begangenen Rechtsverletzungen.

2. **Name:** 1: PAUL 2: MALONG 3: AWAN 4: k. A.

Titel: General **Bezeichnung:** **a)** Ehemaliger Stabschef der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee (SPLA) **b)** Ehemaliger Gouverneur des Bundesstaats Northern Bahr el-Ghazal **Geburtsdatum:** **a)** 1962 **b)** 4. Dezember 1960 **c)** 12. April 1960 **Geburtsort:** Malualkon, Südsudan **Alias (verlässlich):** **a)** Paul Malong Awan Anei **b)** Paul Malong **c)** Bol Malong **Alias (nicht verlässlich):** k. A. **Staatsangehörigkeit:** **a)** Südsudan **b)** Uganda **Reisepass-Nr.:** **a)** Südsudan: Nr. S00004370 **b)** Südsudan: Nr. D00001369 **c)** Sudan: Nr. 003606 **d)** Sudan: Nr. 00606 **e)** Sudan: Nr. B002606 **Nationale Identifikationsnummer:** k. A. **Anschrift:** k. A. **Sonstige Angaben:** Als Generalstabschef der SPLA expandierte oder verlängerte Malong den Konflikt in Südsudan durch Verstöße gegen das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten und das Abkommen von 2015 über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan. Berichten zufolge leitete er Anstrengungen, den Oppositionsführer Riek Machar zu töten. Er befahl Einheiten der SPLA, den Transport humanitärer Hilfsgüter zu verhindern. Unter der Führung Malongs nahm die SPLA Angriffe auf Zivilpersonen, Schulen und Krankenhäuser sowie Vertreibungen von Zivilpersonen, Verschwindenlassen, willkürliche Inhaftierungen von Zivilpersonen und Akte von Folter und Vergewaltigungen vor. Malong mobilisierte die Dinka-Stammesmiliz Mathiang Anyoor, die Kindersoldaten einsetzt. Unter seiner Führung schränkte die SPLA den Zugang der UNMISS, der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission und des Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen zu Orten ein, an denen sie Rechtsverletzungen untersuchen und dokumentieren wollten.

Grund für die Aufnahme in die Liste:

Paul Malong Awan wird gemäß den Ziffern 6, 7 a), 7 b), 7 c), 7 d), 7 f) und 8 der Resolution [2206 \(2015\)](#), die in Resolution [2418 \(2018\)](#) bekräftigt wurden, in die Liste aufgenommen wegen „Handlungen oder Politiken, die die Ausweitung oder Verlängerung des Konflikts in Südsudan oder die Behinderung der Aussöhnung oder von Friedensgesprächen oder -prozessen bezwecken oder bewirken, einschließlich Verstößen gegen das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten“, „Handlungen oder Politiken, die die Übergangsabkommen gefährden oder den politischen Prozess in Südsudan untergraben“, „gezielte[r] Angriffe auf Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kinder, durch die Begehung von Gewalthandlungen (darunter Tötung, Verstümmelung, Folter oder Vergewaltigung oder andere sexuelle Gewalt), Entführungen, Verschwindenlassen, Vertreibung oder Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser, religiöse Stätten oder Orte, an denen Zivilpersonen Zuflucht suchen, oder durch Handlungen, die schwere Menschenrechtsübergrieffe oder -verletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen“, der „Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in Südsudan, die gegen die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen oder das anwendbare humanitäre Völkerrecht verstoßen, oder von Handlungen, die Menschenrechtsübergrieffe darstellen“, des „Einsatz[es] oder [der] Einziehung von Kindern durch bewaffnete Gruppen oder bewaffnete Kräfte im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in Südsudan“, der „Behinderung der Tätigkeit der internationalen Friedenssicherungs-, diplomatischen oder humanitären Missionen in Südsudan, einschließlich des Überwachungs- und Verifikationsmechanismus der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, oder der Bereitstellung oder Verteilung humanitärer Hilfe oder des Zugangs dazu“ und als Anführer einer „Einrichtung, einschließlich jeder südsudanesischen Regierung, Opposition, Miliz oder sonstigen Gruppe, die eine der in den Ziffern 6 und 7 beschriebenen Aktivitäten begangen hat oder deren Mitglieder eine solche begangen haben“.

Zusätzliche Informationen:

Malong diente vom 23. April 2014 bis Mai 2017 als Generalstabschef der SPLA. In seiner früheren Stellung als Generalstabschef expandierte oder verlängerte er durch Verstöße gegen das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten und das Abkommen von 2015 über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan den Konflikt in Südsudan. Anfang August 2016 leitete Malong Berichten zufolge Anstrengungen, den südsudanesischen Oppositionsführer Riek Machar zu töten. Malong setzte sich wissentlich über die Weisungen von Präsident Salva Kiir hinweg und ordnete die mit Panzern, Kampfhubschraubern und Infanterie geführten Angriffe vom 10. Juli 2016 auf den Wohnsitz Machars und die Basis „Dschebel“ der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung (in Opposition) an. Malong beaufsichtigte persönlich vom Hauptquartier der SPLA aus die Bemühungen, Machar abzufangen. Anfang August 2016 wollte Malong, dass die SPLA den mutmaßlichen Aufenthaltsort Machars sofort angriff, und er informierte die Befehlshaber der SPLA, dass Machar nicht lebend zu ergreifen sei. Darüber hinaus deuten Informationen darauf hin, dass Malong Anfang 2016 Einheiten der SPLA befahl, den Transport humanitärer Hilfsgüter über den Nil zu verhindern, wo Zehntausende Zivilpersonen Hunger litten, und behauptete, die Nahrungsmittelhilfe würde nicht an Zivilpersonen, sondern an Milizengruppen geleitet. Aufgrund der Befehle Malongs konnten Nahrungsmittellieferungen mindestens zwei Wochen lang den Nil nicht überqueren.

Während seiner gesamten Amtszeit als Generalstabschef der SPLA war Malong für die Begehung schwerer Rechtsverletzungen, darunter Angriffe auf Zivilpersonen, Vertreibungen, Verschwindenlassen, willkürliche Inhaftierungen, Folter und Vergewaltigung, durch die SPLA und die mit ihr verbündeten Kräfte verantwortlich. Unter der Führung Malongs startete die SPLA gezielte Angriffe auf die Zivilbevölkerung und tötete vorsätzlich unbewaffnete und fliehende Zivilpersonen. Allein im Gebiet Yei dokumentierten die Vereinten Nationen zwischen Juli 2016 und Januar 2017 114 Tötungen von Zivilpersonen durch die SPLA und die mit ihr verbündeten Kräfte. Die SPLA griff vorsätzlich Schulen und Krankenhäuser an. Im April 2017 befahl Malong der SPLA angeblich, alle Menschen, einschließlich Zivilpersonen, aus dem Umkreis von Wau zu entfernen. Berichten zufolge hielt Malong die Truppen der SPLA nicht dazu an, Zivilpersonen nicht zu töten, und Personen, die verdächtigt wurden, Rebellen zu verstecken, wurden als legitime Ziele angesehen.

Einem Bericht der Untersuchungskommission der Afrikanischen Union für Südsudan vom 15. Oktober 2014 zufolge war Malong für die Massenmobilisierung der Dinka-Stammesmiliz Mathiang Anyoor verantwortlich, die, wie vom Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen dokumentiert, Kindersoldaten einsetzt.

Unter Malongs Führung der SPLA schränkten die Regierungskräfte regelmäßig den Zugang der UNMISS, der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission und des Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen ein, wenn diese Rechtsverletzungen zu untersuchen und zu dokumentieren suchten. So versuchte beispielsweise am 5. April 2017 eine gemeinsame Patrouille der Vereinten Nationen und des Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen, Zugang nach Pajok zu erlangen, wurde jedoch von Soldaten der SPLA abgewiesen.